

REZIPROZITÄT UND COMPLIANCE.

„Gradualisierte Rechtsanwendung und wechselseitige Nutzenkalküle bei der Erbringung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen.“

Nikolaus Dimmel

1. RECHT UND WOHLFAHRT.....	1
2. RECHT ALS SOZIALER KONFLIKT.....	3
3. DER GEBRAUCH VON WOHLFAHRTSRECHTEN.....	5
3.1. REDEN ÜBER RECHT	5
3.2. RECHT ALS RECHTFERTIGUNG.....	6
3.3. RECHT ALS DISKURSIVES „PATTERN“.....	7
4. RECHT ALS RELATIONIERUNGSPROGRAMM.....	7
4.1. KOMPLEXE AKTEURSKONSTELLATIONEN.....	8
4.2. SELEKTIONSLEISTUNGEN DES RECHTS.....	8
4.3. UNGLEICHE DISKURSCHANCEN.....	9
4.4. KONTINGENZ	9
5. REZIPROZITÄT IM RECHT DER WOHLFAHRT.....	10
LITERATURVERZEICHNIS.....	13

1. Recht und Wohlfahrt

Die Beziehung zwischen Gebern und Empfängern von Armenhilfe bzw wohlfahrtsstaatlichen Inklusionsleistungen ist längst keine von religiös-ethischen Impulsen (*Altmeyer-Baumann* 1987; *Geremek* 1991) geprägte mehr. Die moderne Armenhilfe, vor allem in ihrer Erscheinungsform als Sozialhilfeleistung, ist verfahrensförmig organisiert und folgt komplexen administrativen Kalkülen (*Dimmel* 1996[b];1997). Sie wird als Element der politischen Steuerung sozialer Konflikte verstanden und folgt den Zwecken der sozialen Kontrolle gesellschaftlicher Risikogruppen (*Janowitz* 1976; *Simon* 1993). Sie dient der Beschaffung von Legitimationsressourcen im politischen Konflikt und fungiert als Projektionsfläche sowohl moralischer Zurichtungen (*Squires* 1990) als auch ideologischer Projektionen (*Wilding* 1994).

Für eine in einer Notlage befindliche Person, welche bei einer Behörde vorstellig wird, um staatliche Hilfe zu beantragen, bedeutet dies, daß sie Hilfe eben nicht aus Gründen wechselseitig-subjektiver Erwartungshaltungen oder auf der Grundlage einer moralischen Selbstverpflichtung der gebenden Person erhält. Hilfe wird vielmehr auf Grundlage normativer Programme gewährt, die vor allem soziotechnischen, wirtschaftlichen und regulativ-legitimatorischen Erwägungen folgen (*Macarov* 1995; *Dimmel* 1999).

Allerdings wird der rechtliche Verlauf des Prozesses wohlfahrtsstaatlicher Hilfestellung gemeinhin allzu holzschnittartig entworfen. Eine Beobachtung der tatsächlichen Rechtsvollzugspraxis und damit der sozialen Beziehungen zwischen den Akteuren „auf beiden Seiten des Schreibtisches“, an dem Art, Weise, Ausmaß und Dauer der Armenhilfe verhandelt werden, macht das anschaulich. Sie zeigt, daß sowohl die Akteure auf Seiten der Verwaltung als auch die Antragsteller und die sie unterstützenden Vertreter freier Wohlfahrtsträger über regelrechte Bündel abgestuft-rechtsferner Handlungs- und Begründungsstrategien verfügen (Wenzel 1984). Diese Beobachtung negiert weder das Faktum der Gesetzesbindung der Verwaltung noch die zweifellos existierenden und durchaus skandalisierbaren Formen der Rechtsverweigerung bzw rechtsgrundlosen Leistungsverweigerung im Rahmen der kommunalen Armutsverwaltung. Sie soll indes verdeutlichen, daß zum Alltag der administrativen wohlfahrtsstaatlichen Leistungsgewährung auch offene Bargaining-Situationen gehören. In diesen werden gegensätzliche Interessen, unterschiedliche lebensweltliche Handlungsbedingungen der Akteure und heterogene Leistungsparameter, zu denen neben dem Wohlfahrtsrecht etwa auch die Soziotechnik, Buchhaltungsvorschriften, Geschäftsordnungen oder Aufgabenverteilungspläne zählen, miteinander abgeglichen (Hauser/Hübinger 1993; Wallner 1999) werden. Grundsätzlich folgen die ReferentInnen (i.e.: SachbearbeiterInnen) neben den gesetzlichen Aufträgen ja auch vereinfachenden Routinen, Vorgaben zur Erhöhung des Klientendurchsatzes oder zur Beschleunigung der Verfahren. Die unter diesen Voraussetzungen unabdingbare Abstimmung unterschiedlicher Interessenkalküle und Handlungsbedingungen kann aus pragmatischen Erwägungen nicht nur der Vorgabe folgen, abstraktes Recht unter Absehen von situativen und individuellen Eigenheiten zu vollziehen. Im Gegenteil muß sie sich auch an den lateralen Interessen, etwa an einer möglichst raschen, bedarfsdeckenden und begründbaren Abwicklung von behaupteten Leistungsansprüchen oder an der möglichst stabilen und deeskalierten Fortsetzung der Beziehungen zwischen Behörde und Klient orientieren. Komplizierend tritt hinzu, daß die Klientel das gesamte Spektrum von unterwürfigen, freiwillig verzichtenden, selbsttätig am Verfahren mitwirkenden bis hin zu aggressiven, die Mitwirkung verweigernden AntragstellerInnen abdeckt. Ein adäquates Handlungsmodell muß daher das Verwaltungshandeln auf einem Kontinuum zwischen Informalität und strikter Formalität konzeptionell aufspannen. Dem entlang wird das Verwaltungshandeln umso formaler, je gespannter die Beziehungsnetze zwischen den beteiligten Akteuren und je geringer die Bereitschaft der Klientel ausgeprägt ist, an Praktiken einer 'weichen', rechtsfernen Aushandlung mitzuwirken.

Am informellen Pol dieses Kontinuums versuchen Teile der Klientel, ausgewählte Dimensionen ihre lebensweltlich-dimensionierten Unterversorgungslagen (Bedürfnisse) als Sachverhalt (Bedarf) zu thematisieren, welcher deren Subsumtion unter die formalen Kriterien eines Tatbestandes ermöglicht. Sie offerieren Beweismittel, spezifische (Wohl) Verhaltensformen, Verzichte und Interpretationsmöglichkeiten. Die Akteure auf Seiten der Verwaltung reagieren darauf idR mit begünstigenden Interpretationsleistungen, Informalisierungen und großzügigeren Prognosen. Auf diese Weise können kooperative

Lösungsstrategien auf Basis mittelfristiger Zeithorizonte entstehen, welche auch amtswegig gewährte Hilfen mit einschließen können.

Am formellen Pol dieses Kontinuums sind die Interaktionen zwischen den Akteuren dominant regel- und formenorientiert. Vergleichsweise erratischen Antragstellungen folgen formale Begründungen mit idR restriktiven Handhabung unbestimmter Rechtsbegriffe und Ermessensermächtigungen.

Beide Seiten erleben die gegenständliche Rechtsbeziehung zudem idR auch als interpersonelle Beziehung. Sie verfügen über eine gemeinsame Geschichte, in der es um Sympathien/Antipathien, Anerkennung, Respekt, Empathie und die wechselseitige Erleichterung jeweils notwendiger (im Falle der Klientel: notabwendender) Handlungen und Verfahrensschritte geht. Im einen Extremfall schreiben KlientInnen Weihnachtskarten an „ihre“ Referentin, bringen zum Geburtstag ein Präsent vorbei; im anderen schicken die ReferentInnen im Abstand von zwei Monaten Erhebungsbeamte vorbei, um vor Ort im Wege der `Zahnbürsten-/Unterhosenkontrolle` zu prüfen, ob eine dem Amt verheimlichte Lebensgemeinschaft vorliegt. Unfraglich gestaltet sich dann, wenn die Akteure auf Seiten der Administration einem Antrag ablehnend gegenüberstehen, etwa weil der betreffende Klient bereits einmal im Ermittlungsverfahren gelogen oder als „Querulant“ eine Intervention über den ressortzuständigen Politiker ausgelöst hat, die Beschaffung des Existenzminimums als „Bittgang zum Recht“ (*Mäder/Neff* 1990).

Im Ergebnis erfolgt die Zuerkennung/Gewährung wohlfahrtsstaatlicher Hilfen nicht nur auf Basis gesetzlicher Aufträge (*Pfeil* 1989; *Coullery* 1993; *Wolffers* 1993), sondern auch aus instrumentellen, interpersonellen bzw prosozialen Erwägungen, Motiven und Vorerfahrungen (*Bierhoff* 1987) der Akteure.

Augenfällig kollidiert die doktrinaire Selbstbeschreibung des Wohlfahrtsrechts mit diesen Beobachtungen (*Brodil/Windisch-Grätz* 1998; *Grillberger* 1998). Denn das Recht versteht sich programmatisch als operativ geschlossen. Es wird als bindende Handlungsanleitung einer Verwaltung konzipiert, deren Aufgabe darin besteht, komplexe Lebensalltagssachverhalte unter jeweilige Normen zu subsumieren, um solcherart zu prüfen, ob und wie Leistungen gewährt werden dürfen, sollen oder können. Formal können derartige Leistungen zur Existenzsicherung bzw sozialen Inklusion entweder im Rahmen der Hoheitsverwaltung (*Henne* 1995), oder dort, wo sich das Recht im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung bewegt, in Form von Verträgen oder einseitigen Verpflichtungserklärungen (*Scherm* 1997) erbracht werden.

2. Recht als sozialer Konflikt

In einer soziologischen Perspektive ist das Verhalten der Akteure auf beiden Seiten des Schreibtisches nicht nur von einer Vielzahl von außerrechtlichen Kalkülen, sondern auch von einer Vielzahl von externen Akteuren bestimmt. Zum einen stellt das Recht nur eine Argumentations-, Begründungs- und Handlungsoption unter mehreren dar (*Hof* 1996,425ff). In diesem Zusammenhang kommt es auf die Verteilung von verbalen und sozialen Ressourcen, von Interessen und Nutzenkalkülen, von Rechts- und

Institutionenkenntnis, von Selbstdisziplinierung (*Jagdīsh* 1991) und „compliance“, die hier als Fähigkeit gefaßt wird, an der Erreichung eines vorgegebenen Zieles mitwirken zu können (*Sonnenfeld* 1992), und schließlich auch auf die Bereitschaft zur Rechtsbefolgung (*Tyler* 1990) sowie die Rechtsakzeptanz (*Pichler* 1993) an.

Zum anderen unterliegen beide Seiten darüber hinaus auch den Interventionen von externen Entscheidungsträgern und Interessengruppen. Dabei handelt es sich etwa um den Einfluß von administrativen Machtkoalitionen (*Stumpfögger/Wiethoff* 1989), überlagert von den Promotoren jeweiliger Verwaltungsreformstrategien (*Mastronardi/Schedler* 1998), oder um Rückbindungen der Verfahren an die Interessen und Strategien freier Wohlfahrtsträger, welche die Klientel sozial-anwaltlich („guardianship“) vertreten (*Atkinson/Nelson* 1995).

Die performativen Rahmenbedingungen der einzelnen Rechtsnormanwendung sind zudem sowohl rechtsformal, organisationell, material als auch soziotechnisch vorgeordnet: rechtsformal vorgeordnet sind sie hinsichtlich der differentiellen Teilnahmebedingungen und diskursiven Praktiken; organisationell vorgeordnet sind sie hinsichtlich der organisatorisch-institutionellen Entscheidungsbedingungen; material vorgeordnet sind sie durch geltende normative Zwecksetzungen; soziotechnisch vorgeordnet sind sie durch selektive Zwänge zur responsiven Problembewältigung, zB durch die Unterscheidung von unterschiedlich moralisch berechtigten Gruppen von Hilfeempfängern.

Formale Elemente resultieren einerseits aus der Verfahrensordnung, den darin eingelassenen Verfahrensäquivalenten (*Simons* 1985) sowie aus den sedimentierten Diskurspraktiken des faktischen Verwaltungshandelns; organisationelle Elemente resultieren aus der Aufbau- und Ablauforganisation der Wohlfahrtsverwaltung (*Pitschas* 1979;1981;1996); materiale Elemente resultieren einerseits aus dem materiellen Recht (Rechtsansprüche, Befehle, Gebote) und den darin vergegenständlichten Intentionen, andererseits aus den dominanten Macht- und Herrschaftsinteressen, die sich in den Entstehungs- und Geltungszusammenhang des Rechts einschreiben (*Buci-Glucksmann* 1982; *Tuori* 1997); soziotechnische Elemente resultieren einmal aus dem jeweils fortzuschreibenden Stand des sozialpädagogisch-sozialarbeiterisches Diskurses über Formen der Problemerkennung und –bearbeitung (*Visser* 1996), zum anderen aus dem Verhältnis von ‘social inclusion’ und ‘social exclusion’ im Diskurs der Wohlfahrtspolitik.

Unter diesen Vorzeichen stellen die entscheidungsaufbereitenden Diskurse im Feld der Wohlfahrt eine Abfolge von wechselhaften Kompromissen dar, in denen Elemente der Herrschaft, Ideologie und soziotechnischen Steuerung prozessiert werden. In diesem interdependenten Geflecht spielen nicht nur normative, sondern auch legitimatorische Kalküle, die Risiken der medialen Skandalisierung, die kamerabudgetäre Rationalität, verwaltungsinterne Interessenkonstellationen aber auch die Machtkämpfe in zivilgesellschaftlichen Institutionen und Organisationen eine Rolle. Der Geltungszusammenhang des Rechts kann demzufolge nicht bloß als normativ-formaler Regelzusammenhang, sondern muß als sozialer Konflikt um die jeweilige Interpretation und fortlaufende Anpassung von Recht an den sozialen Wandel gelesen werden.

3. Der Gebrauch von Wohlfahrtsrechten

Folgt man diesen Überlegungen, dann verkörpert das Recht der Wohlfahrt weniger ein mit staatlichem *Pouvoir* ausgefülltes Instrument der Setzung von Ansprüchen auf individuelle Wohlfahrt bzw Teilhabe denn ein Set von prekären Diskursoptionen. Die Gewährung wohlfahrtsstaatlicher Verbürgungen erscheint sodann als Ergebnis von sowohl situativ-abgestimmten als auch reponsiven Verhandlungsprozessen, welche zwar vom positiven Recht eingefaßt sind, sich aber nicht zwingend an seine inartikulierten Zielsetzungen halten. Daraus wiederum folgt, daß das Funktionieren rechtlicher Regulative auch von ihrer diskursiven Offenheit (*van Dijk* 1997,255ff) sowie von ihrer reflexiven Ordnungsleistung (*Lamprecht* 1994) abhängig ist.

In dieser Lesart hängt die wohlfahrtsstaatliche Inklusions- und Steuerungsleistung des Rechts gerade davon ab, ob und wie unterschiedliche Interaktionsmuster, Zwecksetzungen, Interessen und Verhandlungsstrategien zB in der Verhandlungskonstellation zwischen Klientel und leistungskonzipierenden bzw leistungserbringenden Institutionen auf prozedurale Weise kompatibel gehalten werden können (*Dose* 1990;1992).

Im wohlfahrtsstaatlichen Arrangement lassen sich hierbei drei nach ihrer Intensität abgestufte Phasen der Verwendung von Recht, drei „Eskalationsniveaus der Normalisierung von Diskursen“ unterscheiden, auf denen jeweilige Ausprägungen von reziproken Handlungskalkülen Gestalt annehmen können, nämlich

- * der plausibilisierende Hinweis auf die Rechtfertigungsfähigkeit einer argumentativen Position (Begehren, Ablehnung oder Gewährung) auf die Option des Einsatzes von Recht (*tentativer* Rechtsgebrauch)

- * die begründende Rechtfertigung (Legitimation von Handlungen und gesetzten Fakten) von Handeln unter Hinweis auf geltendes Recht (*rechtfertigender* Rechtsgebrauch)

- * die argumentative Auseinandersetzung zwischen gegensätzlichen Interessenpositionen und denkmöglichen Lösungen entlang doktrinär-dogmatischer Interpretationsregeln (*diskursiver* Rechtsgebrauch).

3.1. Reden über Recht

Die am wenigsten intensive, im Grunde genommen indirekte Form des Gebrauchs von Recht läßt sich als versuchsweise Plausibilisierung und partikulare Begründung von Ansprüchen unter Hinweis auf geltende Rechtsnormen verstehen. Man plausibilisiert, begründet allerdings sein Vorbringen nicht technisch durch einen Hinweis auf die subsumtive Überführung von Lebenswelten in Recht (*Pavcnik* 1993), sondern verweist auf die mögliche, also optionale Argumentation mit Recht.

Derartiger Rechtsgebrauch zeigt, daß die Rechtspraxis nicht auf binärer Codierung, die sich in einer kategorialen Unterscheidung zwischen den Zuständen „Recht“ oder „Nicht- Recht“ bzw „Leistung“ oder „keine Leistung“ erschöpft (*Luhmann* 1981), beruht. Vielmehr muß sie im Kontext ebenso tentativer wie selektiver Formen der

Thematisierung bzw. Mobilisierung von Argumentationsressourcen gelesen werden. Das Recht ist dabei nur eine kontingente Argumentationsressource unter mehreren denkmöglichen. Es kann insofern als graduell eingesetztes, kontextorientiertes und situativ gedeutetes Instrument sozialen Handelns verstanden werden.

In dieser Konfiguration des Rechtsgebrauchs erweist sich das Recht als Element einer diskursiven Praxis (*Fisher* 1986), die sich sowohl auf die Bürokratie, deren Pathologien, monokratische Ablauflogiken und den Habitus ihrer Agenten als auch auf das Verwaltungspublikum erstreckt. Alle 'player' in diesen Netzwerken sind unterschiedlichen Lebenswelten und Referenzhorizonten mit differentiellen Diskurschancen und –praktiken verhaftet. Die Wahrscheinlichkeit einer Argumentation unter Bezugnahme auf Rechtsnormen hängt unter den gegebenen Rahmenbedingungen bürokratischer Interaktion in besonderer Weise davon ab, ob und inwieweit ein "Zur-Sprache-Bringen" von Sachverhalten (*Gibbons* 1994) und eine zielorientierte Ingebrauchnahme als lebensweltlich angemessene und zugleich kontextabhängig gradualisierte An- oder Verwendung von Normen ermöglicht wird.

Die Praxis der Wohlfahrtsverwaltungen stützt diese modellierte Annahme insofern, als sie durchaus vielgestaltige, abgestufte und rückgekoppelte Verfahren, Argumentationsverläufe und Verwendungsweisen von Recht kennt. Dabei gelangen rechtliche Argumente im Feld der Wohlfahrt idR erst dann zum Einsatz, wenn zuvor alle verfügbaren lebensweltlich orientierten, niedrighwelligen und informellen Darstellungsformen ausgeschöpft worden sind. Dies wird an der Klientel, welche ihre lebenswelt- und lebensweisebezogene Notlage ohne unnötigen Formalisierungsaufwand behoben sehen möchte (*Doenges* 1982), aber auch an der bürokratischen SachbearbeiterIn, die unter eine Reihe von Erledigungs- und organisatorischen Zwängen steht, wahrnehmbar. Alle Beteiligten optimieren ihre Zeitökonomie, minimieren den Aufwand, um das jeweils gesetzte Ziel zu erreichen. Der Klient strebt in möglichst kurzer Zeit bei niedrigstmöglicher Interaktionsdichte möglichst viel Ressourcentransfers bei geringstmöglichem Kontrollzugriff der Verwaltung an. Die Verwaltung wiederum strebt in geringstmöglicher Zeit den höchstmöglichen KlientInnendurchsatz bei geringstmöglichem Finanzaufwand, die Minimierung allfällig negativer Folgen (Vermeidung von Rechtsmitteln, Beschwerden und Interventionen), die Minimierung der Rückkehrwahrscheinlichkeit (Vermeidung einer erneuten Antragstellung) oder zumindest die Prognostizierbarkeit eines allfälligen Wiedereintrittes in den Hilfebezug an.

3.2. Recht als Rechtfertigung

Während in der ersten Phase dieses Rechtsgebrauch-Modells das Recht bloß als optionaler Bezugspunkt im freien Ausverhandeln wohlfahrtsstaatlicher Leistungen hereinspielt, sehen wir in der zweiten Phase bereits normativ begründete Vorbringen bzw. Anträge und juristisch durchargumentierte Verfahrensschritte. Dabei sind zwei Typen des Rechtsgebrauchs unterscheidbar. Im ersten Typus kommt dem Recht gleichsam notarielle Funktion zu. Es dokumentiert dann einen ausverhandelten Konsens, wobei etwa der Zweck des Argumentierens mit Recht darin besteht, den erarbeiteten Kompromiß als

zulässig zu formalisieren. Der Gebrauch von Recht übersetzt also den materialen Konsens in formalisierbare Rechtsfolgen, zB einen Bescheid mit entsprechender Auszahlungsanordnung.

Im zweiten Typus leitet das Recht (materiell wie formell) unter der situativen Voraussetzung einer niedrigen Konfliktneigung bzw eines Konsenses über die Legitimität einer Antragstellung sowie einen existierenden Bedarf die Interaktion beider Seiten und die entsprechende Entscheidungsfindung an. Das Recht wird hier in Gebrauch genommen, um aus einer Gruppe von relativ gleichwertigen soziotechnischen Lösungsmöglichkeiten diejenige mit dem höchsten Grad normativer Rechtfertigungsfähigkeit herauszupräparieren: die Leistungsentscheidung, wobei mehrere strukturell gleichwertige Lösungen existieren, ergibt sich aus den Selektionsleistungen des vorfindlichen Rechtsmaterials, zB den präjudiziellen Entscheidungen der Justiz. Die sachlich im Grundsatz getroffene Entscheidung wird hinsichtlich ihrer Ausgestaltung also einem dogmatischen Selektions- und Begründungsmechanismus unterworfen.

3.3. Recht als diskursives „pattern“

Die dritte Phase bezeichnet demgegenüber eine konfliktorische Situation, in der die Beteiligten versuchen, partikulare Entscheidungskalküle durchzusetzen. Recht wird hier in Gebrauch genommen, um eine konsensuelle Einigung zu ersetzen, bzw nach dem Fehlschlagen einer konsensuellen Einigung partikulare Interessen durchzusetzen; die Behörde tut dies im Wege der Bescheidbegründung, die Partei zeitverzögert im Wege des (eventuell durchdringenden) Rechtsmittels.

Die drei skizzierten Phasen der Ingebrauchnahme von Recht im wohlfahrtsstaatlichen Leistungsarrangement zeigen nun nicht nur eine relative Rechtsferne des Rechtsvollzugsgeschehens, sondern auch eine bestimmte Relativität der Rechtsgeltung selbst. Kurz: das Recht nimmt im vorliegenden Zusammenhang die Gestalt einer Variable des Verwaltungsentscheidens an.

4. Recht als Relationierungsprogramm

Die Kriterien, entlang derer die Akteure innerhalb dieses diskursiven Eskalationsmodells der Verwendung von Recht Optionen und Handlungschancen bemessen, sind durchaus unterschiedlich. Seitens der Verwaltung werden wohlfahrtsstaatliche Gestaltungsleistungen vorwiegend am Probiestein funktionaler Verteilungsgerechtigkeit (*Nullmeier/Vobruba* 1995; *Vobruba* 1996), an der Rechtfertigbarkeit sozialer Ungleichheit (*Eder* 1990) oder an der rechtlichen Konformität einer ins Auge gefaßten Lösung beurteilt. Seitens der Klientel werden sie am individuellen Wohlfahrtsnutzen, am Niveau der damit verbundenen Stigmatisierung, am erforderlichen Aufwand oder am Gelingen sozialräumlicher Integration bemessen. Derartige Bewertungen folgen augenfällig nicht nur soziotechnischen Effizienzkriterien, kameralistischen Kennziffern, juristischen Zulässigkeitskalkülen und soziokulturellen

Effekten, sondern auch partikularen moralischen Äquivalenz-, Gerechtigkeits- und Regelungsvorstellungen.

Insofern läßt sich der Ablauf wohlfahrtsstaatlicher Verfahren als diskursives 'Relationierungsprogramm' rekonstruieren. Darin werden unterschiedliche, milieu- und lebenslagenspezifische Handlungssysteme verbunden, werden unterschiedliche Handlungsebenen wie diejenige der Einzelperson, der Gruppe oder der Organisation integriert und Kompromisse zwischen konfligierenden wohlfahrtsstaatlichen Anschauungen, Expertisen und Gestaltungsentwürfen festgeschrieben (Görlitz/Voigt 1985,34). Das Projekt sozialer Inklusion gelingt unter diesen Vorzeichen dann, wenn das Wohlfahrtsrecht derart situativ und flexibel gehandhabt wird, daß die daraus resultierenden Entscheidungen sowohl fortsetzungsoffen, anschlussfähig und sozialverträglich sind, aber auch den operativen Code des Wohlfahrtsrechts nicht verletzen.

Das Gelingen des Projekts sozialer Inklusion auf Basis normativer Relationierungsprogramme wird indes durch mehrere Faktoren erschwert; zu diesen zählen vor allem die Akteurviefalt, das Anwachsen subgesetzlicher Regelungen, die ungleiche Verteilung von Diskurschancen und schließlich die enorme Variabilität von Handlungsstrategien auf der Zeitachse.

4.1. Komplexe Akteurskonstellationen

Zum ersten treten über die unmittelbaren Diskursbeziehungen zwischen der Wohlfahrtsverwaltung und ihrer Klientel sowie zwischen Wohlfahrtsverwaltung und freien Wohlfahrtsträgern hinaus auch noch weitere Akteure in Erscheinung, welche die Vollziehung bzw Implementation von Rechtsnormen (un)mittelbar beeinflussen können. Zu diesen Akteuren zählen etwa die Medien, das Verwaltungspublikum, kritische Steuerzahler, Teile der um dominante Selbstdarstellungspositionen ringenden politischen Klasse außerhalb der Wohlfahrtsressorts sowie die bürokratischen Zentralen der allgemeinen Verwaltung. All diese Akteure steuern, indem sie etwa auf die Akzeptanz-, Legitimitäts-, Finanzierbarkeits-, Begründungs- und Darstellungsbedingungen wohlfahrtsstaatlicher Intervention direkt oder indirekt einwirken, den Diskurs des Rechts mit.

4.2. Selektionsleistungen des Rechts

Zum zweiten wird die Rechtspraxis der Wohlfahrt zum geringeren Teil von Gesetzen, zum größeren von binnenadministrativen Verordnungen, Weisungen und Erlässen bestimmt. Zugleich werden Diskurse um Rechtsanwendungen durch diesen bereits in Geltung befindlichen subgesetzlichen Rechtsbestand beeinflusst. Hinzu tritt, daß hier individualisierte Einzelfallentscheidungen im Vordergrund stehen, wodurch die strukturelle Vergleichbarkeit der Fälle entscheidend erschwert wird. Wenn aber der operative Begründungscode der Wohlfahrtsverwaltung im wesentlichen auf generellen Weisungen oder etwa auf inneradministrativen Besprechungsprotokollen, also auf subgesetzlichen Rechtsnormen basiert und die materiellen Rechtsgrundlagen des

Wohlfahrtsstaates weitgehend durch Ermessens-, unbestimmte Rechtsbegriffe sowie verkoppelte Pflicht- und Kannleistungen geprägt sind, ist zwar der Verwaltungsspielraum materieller Entscheidungen relativ groß, das rechtliche Begründungshandeln bleibt der Klientel gegenüber allerdings intransparent.

4.3. Ungleiche Diskurschancen

Zum dritten sind die Verläufe von Diskursen um die Anwendung von Wohlfahrtsrecht nicht nur abhängig vom Maß der Verwissenschaftlichung und Professionalität, vom Stellenwert medialer Projektionen, vom Informationstransfer zwischen politischen und administrativen Eliten oder vom Ausdifferenzierungsgrad der Soziotechnik in den betroffenen Subsystemen. Sie sind auch vom Wissen bzw den kognitiven Ressourcen der Akteure, ihren institutionalisierten Einbringungs- und Diskurschancen sowie von den damit zusammenhängenden materiell- und formellrechtlichen Rahmenbedingungen ihrer diskursiven Beteiligung abhängig

Wiederholt verweist die Diskurstheorie des Rechts (*Günther* 1984,1988; *Klinck* 1992) auf die Problematik der unterschiedlichen Thematisierungskapazität und die strukturell bedingt unterschiedlichen Zugangschancen der am Diskurs des Rechts beteiligten Akteure. Ein prozedurales Setting, welches die Akteure innerhalb gegebener Rahmenbedingungen dazu zwingt, über optionale Rechtspositionen zu verhandeln, reproduziert das Gefüge sozialer Ungleichheit, welches eigentlich die Ursache wohlfahrtsstaatlicher Leistungsrechte ist: diejenigen, welche eloquent, begründungsstark und konfliktfähig in Verhandlung treten, erhalten dann im weiteren die umfangreichsten Leistungen.

4.4. Kontingenz

Zum vierten sind die Diskursstrategien der Akteure auf der Zeitachse ungleichartig gelagert bzw kontingent. Im Rahmen der konkreten Leistungsgewährung etwa wird auf seiten der Klientel Recht insoweit diskursiv ins Spiel gebracht, als der Antragsteller von Vertretern eines freien Wohlfahrtsträgers begleitet und/oder beraten/betreut wird oder als die KlientInnen ihre Anliegen aufgrund ihrer Vorerfahrungen mit der Behörde, Einstellungen, Verhandlungskapazitäten, aufgrund ihrer Kompetenzen und Rechtskenntnisse vorbereitet haben bzw aus anderen Gründen durchsetzungsorientiert vortragen können.

Die diskursive Ingebrauchnahme von Recht hängt demnach in differentieller Weise von den sozialen und verbalen Kompetenzen sowie von den sozialen Konsequenzen der Thematisierung und Mobilisierung bzw Ingebrauchnahme von Recht ab: während im Konfliktfall ein Sachbearbeiter eine Dienstaufsichtsbeschwerde, einen Verweis (Rüge) oder eine für ihn negative Berufungsentscheidung riskiert, läuft ein(e) KlientIn das Risiko einer für ihn/sie unabsehbaren Komplizierung der weiteren Schritte im Ermittlungsverfahren oder überhaupt einer Verschlechterung des Kommunikationsklimas gegenüber dem/r SachbearbeiterIn. Hierzu läßt sich eine Theorie des 'Vergleichsniveaus

der Alternativen` entwickeln, worin die Akteure auf jeder Stufe der Eskalation bzw konfliktorischen Aufladung von Aushandlungsprozessen prüfen, ob die Folgen weiterer Formalisierungsbestrebungen die bisherigen Verhandlungsergebnisse zunichte machen können bzw die Weiterverhandlung perspektivisch erschweren oder nicht. Präferiert wird (erst einmal) eine vor- oder außerrechtliche Argumentationslinie. Erst über einem bestimmten Niveau der Unvereinbarkeit der vorgetragenen Positionen, über dem der Dissens unauflöslich und die Integrität vitaler Interessen in unvertretbarem Maß verletzt scheint, werden rechtlich kodifizierte Argumentationsfiguren eingebracht.

5. Reziprozität im Recht der Wohlfahrt

Im Ergebnis läßt sich die Thematisierung und Mobilisierung von Recht seitens der Klientel als Ergebnis adäquater Rechts- und Kontextkenntnisse, der Beratung/Vertretung durch Dritte, der (Ent)Emotionalisierung der Verhandlungssituation mit der Wohlfahrtsverwaltung sowie als Resultat einer situativen, folgenorientierten Abwägung beschreiben. Dies folgt dem Kalkül, daß jede Eskalation des Aushandlungskonfliktes mit der Behörde auch `Vergeltungsstrategien` der beteiligten SachbearbeiterInnen provozieren kann. Man könnte das individuelle Entscheidungskalkül der Klientel also damit beschreiben, daß Recht dann der Wohlfahrtsverwaltung gegenüber thematisiert und mobilisiert wird, wenn der auf konkreten Wissensbeständen beruhende, absehbare, kurzfristig realisierbare Nutzen die (künftigen) negativen Folgen übersteigt. Im Grunde genommen wird dabei in jedem Stadium des Aushandlungsverlaufs entschieden, ob überhaupt rechtlich argumentiert werden soll oder muß. Könnte sich aus der Nutzung einer juristischen Argumentationsweise ein Vorteil ergeben, wird abgewogen, welche Konsequenzen im weiteren daraus für die Begründbarkeit von Entscheidungen erwachsen, wobei die Entscheidungsspielräume der Wohlfahrtsverwaltung zwar beträchtlich, allerdings nicht unbeschränkt sind.

In diesem Verständnis läßt sich die Ingebrauchnahme von Recht im Wohlfahrtsstaat als eine Form der diskursiven Verhandlung bzw strategisch abgewogenen Eskalation der Interessendurchsetzung darstellen. Die beteiligten Interessen richten sich dabei auf Ressourcen-, Zeit- und Positionsgewinne. Hierbei werden zum einen wechselseitige Erwartungshaltungen abgeglichen, zum anderen Vorleistungen im Sinne einer präventiven Entstörung von Austauschverhältnissen erbracht. Die Eckdaten dieses rekursiven Nutzenabtausch sind allerdings nicht definitiv gestellt, sondern beweglich. Die Durchsetzung eines derart komplexen Entscheidungskalküls hat freilich zur Folge, daß das Recht der Wohlfahrt überwiegend gradualisiert dort und insoweit zum Einsatz gelangt, wo bzw insofern Konsens nicht möglich und der erwartete Saldo von Risiko und Ressourcengewinnen positiv ist. Insofern kann etwa die Produktion von Wohlfahrtsverwaltungs-Entscheidungen als sequentiell-situatives Entscheiden beschrieben werden, welches die Ressource Recht nur komplementär zum Einsatz bringt.

Das Recht der Wohlfahrt selbst wiederum läßt sich in dieser Perspektive als operativ offenes System verstehen, dessen Elemente unterschiedlichen Interpretationen zugänglich sind. Der Diskurs des Rechtes bedient sich dabei nicht nur rechtlicher Figuren und Doktrinen. Er schließt auch Rechtsgeltungsvorstellungen des Alltagsbewußtseins, Vermutungen über den Geltungsbereich und die Ratio des anzuwendenden Rechts, Gerechtigkeitsempfindungen und die analoge Anwendung von Rechtskenntnissen aus anderen Normsystemen mit ein.

Das Entscheidungsverhalten der Akteure wird dabei nicht nur von normativen, sondern auch von lebensweltlich-organisationskulturellen Kalkülen, irrationalen und bedürfnisgeleiteten Impulsen bestimmt. Nicht nur bei der Klientel, auch in der Administration spielen Normgeltungsvermutungen, hybride Annahmen über die Ratio der anzuwendenden Norm und verdeckte Gerechtigkeitsempfindungen eine wesentliche Rolle. Auf seiten der Administration wird das vom Gesetzgeber vorausgesetzte Wissen des Rechtsanwenders hier oftmals durch "habits and frames", also verselbständigte und organisationskulturell legitimierte Vollzugspraktiken ersetzt.

Im Ergebnis wird deutlich, daß im Regelfall der Wohlfahrt zwischen dem Antragsteller (Klienten) und Verwaltungsentscheider ein spezifisches Verhältnis der Reziprozität im Sinne eines wechselseitigen Austausches von Leistung und Gegenleistung existiert. Dabei handelt es sich nicht um einen Austausch von strukturell gleichartig-gleichwertigen Dingen/Leistungen, sondern um die Aufrechterhaltung einer prekären wechselseitigen Abhängigkeit von Kooperationsbereitschaft, beigebrachter Deutungsflexibilität und „compliance“ auch im Rahmen des asymmetrischen Systems (Stroebe 1992,262) einer Wohlfahrtsverwaltung.

Auf seiten der Verwaltung wird die (Vor)Leistung erbracht, mehrdeutige Sachverhalte unter Normen zu subsumieren, diffuse Begründungen zuzulassen und prognostische Einschätzungen auf diskursive Weise offen zu lassen.

Auf seiten der Klientel wird die (Vor)Leistung erbracht, am (Ermittlungs)Verfahren selbständig mitzuwirken, die abgeforderten Beweismittel beizubringen, entsprechende sekundäre Tugenden wie Pünktlichkeit und Verlässlichkeit oder eigenständige Bemühungsleistungen nachzuweisen, einschränkende Interpretationen zuzulassen oder eine bestimmte individuelle Disposition (Arbeitswilligkeit) glaubhaft zu machen.

Während die Klientel den die eigene Lebenswelt möglicherweise kolonisierenden Amtskontakt so schnell und unbeschadet wie möglich hinter sich bringen möchte, ist der administrative Sachbearbeiter gehalten, sein Arbeitspensum zeitgerecht abzuarbeiten und möglichst wenige Rechtsmittelverfahren zu provozieren.

Beide Seiten erbringen in dieser Sichtweise so weit als situativ ausführbar pragmatische Anpassungs- und Entstöhrungsleistungen, tauschen Interpretations-, Darstellungs- und Mitwirkungsangebote aus, gleichen wechselseitig Konfliktverzicht und Kompromißbereitschaft ab. Sämtliche Akteure sind aus jeweils unterschiedlichen Gründen daran interessiert, das Verfahren möglichst schnell, friktionsfrei, ohne belastende psychosoziale Folgen, ohne Erhöhung des Arbeitsanfalls und eine belastende Steigerung des Aktivitätsniveaus abzuwickeln. Beide Seiten sind an offenen, rekonstruktiven Gesprächsstrategien interessiert, so lange der prospektive

Nutzenzuwachs daraus größer ist als derjenige einer „erratischen Strategie“, in der Forderungen apodiktisch gesetzt und Entscheidungen ebenso rigoros gefällt werden.

Selbstredend bergen derartige Entscheidungsstrategien der Verwaltung, in denen ein spezifisches Maß an interpretativer Offenheit, Flexibilität und Informalität eingetauscht wird gegen ‚compliance‘, affirmative Mitwirkung und Kompromißbereitschaft, eine Reihe von für das rechtsstaatliche Prinzip relevanten Risiken. Man denke nur an die Konstellation, in der Interpretationen unbestimmter Rechtsbegriffe oder eine bestimmte Art der Ermessensausübung durch den Verzicht auf die Durchsetzung rechtlich verbürgter Schutzoptionen gleichsam erkaufte werden; man denke auch an die ubiquitäre Praxis, daß das Prinzip der Amtswegigkeit der Hilfestellung gegenüber ebenso devoten wie moralisch-integren Risikoträgern, nicht aber gegenüber fordernd auftretenden AntragstellerInnen mobilisiert wird; man denke schließlich auch an den in reziproken Arrangements oftmals auftretenden Rechtsmittelverzicht und die dadurch unterbundene Judikalisierung ungelöster Rechtsfragen. Letztlich steht die ‚performance‘ reziproker Arrangements im Vollzug des Wohlfahrtsrechts, so pragmatisch und nutzensteigernd sich diese auch auswirken, in einem unaufhebbaren Spannungsverhältnis zu grundlegenden rechtsansprüchlich-verbürgten Schutzpositionen des Einzelnen.

Literaturverzeichnis

- Altmeyer-Baumann, S.: Alte Armut – neue Armut, Weinheim 1987
- Aronson, E.: Sozialpsychologie. Menschliches Verhalten und gesellschaftlicher Einfluß
- Atkinson, V. / G.Nelson: Guardianship; in: G.Nelson et.al. (eds): Adult Services. Social Work Practice and Administration, Washington 1995, S. 231 ff.
- Berman, E.: Productivity in Public and Nonprofit-Organizations, Thousand Oaks 1998
- Bierhoff, H.: Donor and Recipient: Social Development, Social Interaction, and Evolutionary Processes; in: European Journal of Social Psychology 1987, S. 113 ff.
- Brodil, W. / M.Windisch-Graetz: Sozialrecht in Grundzügen, 3.Aufl, Wien 1998
- Buhr, P.: Zeit der Armut, Opladen 1995
- Buci-Glucksmann, C.: Formen der Politik und Konzeption der Macht; in: AS 78 (1982), S. 39 ff.
- Coullery, P.: Das Recht auf Sozialhilfe, Bern 1993
- Dietz, B.: Soziologie der Armut, Frankfurt 1997
- Dimmel, N.: Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe – Ursachen, Strukturen, Lösungsmöglichkeiten; in: Weg und Ziel 1 (1996a), S. 38 ff.
- ders.: Armenhilfe im Wohlfahrtsstaat; in: J.J.Hagen et.al.: Querela iuris. FS Eduard Rabovsky, Wien 1996 (b), S. 27 ff.
- ders.: Sozialmanagement oder Wohlfahrtsverwaltung, Frankfurt 1997
- ders.: Drohen – Betteln – Verhandeln. Diskursive Praktiken, Verhandlungsmuster und politisch-administrative Entscheidungstechniken im wohlfahrtsstaatlichen Begründungs- und Leistungszusammenhang, Frankfurt 1999 (i.E.)
- van Dijk, T.: Discourse as Structure and Process, London 1997
- Doenges, D.: Soziale Autonomie, Konformität und Konterkonformität. Ein Diskurs-Modell der Reaktion auf soziale Beeinflussung, Univ.-Diss., Trier 1982
- Dose, N.: Reflexion als Steuerungsprinzip – Darstellung und Kritik; in: R.Voigt (Hrsg): Postinterventionistisches Recht, Pfaffenweiler 1990, S. 81 ff.
- ders.: Normanpassung durch Verhandlungen mit der Ordnungsverwaltung; in: A.Benz /W.Seibel (Hg): Zwischen Kooperation und Korruption, Baden-Baden 1992, S. 87 ff.
- Dürr, D.: Diskursives Recht – zur theoretischen Grundlegung rechtlicher Einflußnahme auf überindividuelle Konflikte, Zürich 1994
- Eder, K.: Gleichheitsdiskurs und soziale Ungleichheit. Zur Frage nach den kulturellen Grundlagen sozialer Ungleichheit in der modernen Klassengesellschaft; in: H.Haferkamp (Hrsg): Sozialstruktur und Kultur, Frankfurt 1990, S. 177 ff.
- Ehrenreich, B.: Angst vor dem Absturz. Das Dilemma der Mittelklasse, München 1992
- Elsner, B.: Rechtsschutzdefizit bei verwaltungsbehördlichen Ermessensentscheidungen, Dipl.-Arb., Wien 1993
- Eiersebner, E.: Analyse der Sozialhilfegesetze der Bundesländer, broschiert, Salzburg 1991
- Fabricant, M. / S.Burghardt: The Welfare State Crisis and the Transformation of Social Work, Armonk 1992
- Festinger, L.: Theorie der kognitiven Dissonanz, Bern 1978
- Fisher, S. (ed): Discourse and Institutional Authority – Medicine, Education, and Law, Norwood/New York 1986
- Füglister, P. / M.Hohl: Armut und Einkommensschwäche im Kanton St. Gallen, Bern 1992
- Geremek, B.: Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München 1991
- Gibbons, J. (ed): Language and the Law, London 1994
- Görlitz, A./R.Voigt: Rechtspolitologie, Opladen 1985
- Grillberger, K.: Österreichisches Sozialrecht, 3.Aufl., Wien 1998
- Günther, K.: Vorläufige Überlegungen zu einer Theorie der prozeduralen Applikation; in: G.Brüggemeier / C.Joerges (Hrsg): Workshop zu den Konzepten des postinterventionistischen Rechts, ZERP Mat 4, Bremen 1984, S. 74 ff.
- ders.: Der Sinn für Angemessenheit. Anwendungsdiskurse in Moral und Recht, Frankfurt 1988
- Hanesch, W.: Armut in Deutschland, Frankfurt 1994
- Hauser, R. / W.Hübinger: Arme unter uns. Teil I: Ergebnisse und Konsequenzen der Caritas-Untersuchung, Freiburg 1993
- Henne, C.: Privatwirtschaftsverwaltung – Hoheitsverwaltung: Wahlmöglichkeiten zwischen Rechtsformen ?, Dipl.-Arb., Graz 1995
- Herkner, W.: Sozialpsychologie, Bern 1991
- Hof, H.: Rechtsethologie. Recht im Kontext von Verhalten und außerrechtlicher Verhaltensregelung, Heidelberg 1996
- Hofer-Zeni, H.: Das Ermessen im Spannungsfeld von Rechtsanwendung und Kontrolle, Wien 1981
- Hogwood, B. / G.Peters: The Pathology of Public Policy, Oxford 1985
- Hübinger, W.: Prekärer Wohlstand. Neue Befunde zu Armut und sozialer Ungleichheit, Freiburg 1996
- Jagdsh, P.: Managing your Self – Management by Detached Involvement, Oxford 1991
- Janowitz, M.: The Social Control of the Welfare State, Chicago 1976
- Klinck, D.: Word of the Law. Approaches to Legal Discourse, Carleton 1992
- Krause, P.: Armut im Wohlstand. Wohlstand und Betroffenheit, DIW 88-94, Berlin 1994
- Lamprecht, R.: Diskurs im Recht; in: ZRP 1994, S. 181 ff.
- Lehne, F.: Ermessen und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich; in: Die Verwaltung 1979, S. 299 ff.
- Ludwig, M.: Armutskarrieren, Opladen 1996
- Luhmann, N.: Die Funktion des Rechts: Erwartungssicherung oder Verhaltenssteuerung; in: ders.: Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Frankfurt 1981, S. 73 ff.
- Macarov, D.: Social Welfare. Structure und Practice, Thousand Oaks 1995
- Mastroradi, P. / K.Schedler: New Public Management in Staat und Recht - ein Diskurs, Bern 1998
- Mäder, A. / U.Neff: Vom Bittgang zum Recht, Stuttgart 1990
- Neckel, S.: Status und Scham. Zur symbolischen Reproduktion sozialer Ungleichheit, Frankfurt 1991

- Nullmeier, F. / G. Vobruba (1995). Gerechtigkeit im sozialpolitischen Diskurs; in: D. Döring et al. (Hg): Gerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat, Marburg 1995, S. 11 ff.
- Offe, C.: *Modernity and the State*, London 1996
- Oorschot, W.: *New Perspectives of the Non-Take-Up of Social Security Benefits*, TISSER Series on Work and Social Security, Tilburg 1996
- Pavcnik, M.: *Juristisches Verstehen und Entscheiden. Vom Lebenssachverhalt zur Rechtsentscheidung – ein Beitrag zur Argumentation im Recht*, Wien 1993
- Pfeil, W.: *Österreichisches Sozialhilferecht*, Wien 1989
- Pichler, J.: *Rechtsakzeptanz. Eine empirische Untersuchung zur Rechtskultur aus dem Blickwinkel der Idee, Werte und Gesinnungen*, Wien 1993
- Pitschas, R.: *Neubau der Sozialverwaltung. Die Verbindung des Sozialen mit der Verwaltung als Aufgabe von Rechtswissenschaft, Organisationssoziologie und Verwaltungslehre*; in: *DVerw* 12 (1979), S. 409 ff.
- ders.: *Die Reform der Sozialverwaltung als Problem des geplanten Verwaltungswandels*; in: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 1981, S. 240 ff.
- ders.: *Verwaltungsverantwortung und Verwaltungsverfahren. Strukturprobleme, Funktionsbedingungen und Entwicklungsperspektiven eines konsensualen Verwaltungsrechts*, München 1990
- ders.: *Entwicklung der Handlungsformen im Verwaltungsrecht – Vom Formendualismus des Verwaltungsverfahrens zur Ausdifferenzierung der Handlungsformen*; in: W. Blümel / R. Pitschas (Hg): *Reform des Verwaltungsverfahrensrechts*, Berlin 1994, S. 229 ff.
- ders.: *Verwaltungsmodernisierung und Verwaltungsrecht im schlanken Staat*; in: *Verwaltung und Management* 1 (1996), S. 4 ff.
- Roberts, S.: *Ordnung und Konflikt*, Stuttgart 1981
- Ross-Strajhar, G.: *Armut in einem reichen Land. Armut, Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn 1988
- Scherm, A.: *Soziale Dienste und Rechtsansprüche; dargestellt am Beispiel des Salzburger Sozialhilfegesetzes*, hektographiert, Wien 1997
- Schmidt-Denter, U.: *Soziale Entwicklung*, Weinheim 1994
- Siegler, B.: *Ökonomik sozialer Arbeit*, Freiburg 1997
- Simon, J.: *Poor Discipline. Parole and the Social Control of the Underclass*, Chicago 1993
- Simons, T.: *Verfahren und verfahrensäquivalente Rechtsformen im Sozialrecht. Rechtsvergleichende Untersuchung der Ordnungsformen der Leistungsabwicklung im Sozialrecht am Beispiel des deutschen und des italienischen Rechts*, Baden-Baden 1985
- Sofsky, W. / R. Paris: *Figurationen sozialer Macht. Autorität, Stellvertretung, Koalition*, Opladen 1991
- Sonnenfeld, C.: *„...aber die Verantwortung liegt doch bei dir.“ Präventionslogik und Zwang zur Selbstdisziplin in der Gesundheitshilfe*, München 1992
- Squires, P.: *Anti-social Policy: Welfare, Ideology and the Discipline State*, Hemel Hempstead 1990
- Starck, C.: *Rechtsdogmatik und Gesetzgebung im Verwaltungsrecht*; in: O. Behrends et al. (Hg): *Gesetzgebung und Dogmatik. Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart*, Göttingen 1989, S. 111 ff.
- ders.: *Das Verwaltungsermessen und dessen gerichtliche Kontrolle*; in: E. Franßen et al. (Hg): *Bürger – Richter – Staat. FS für Horst Sandler*, München 1991, S. 167 ff.
- Stehr, N.: *Arbeit, Eigentum und Wissen. Zur Theorie von Wissensgesellschaften*, Frankfurt 1994
- Stelzer-Orthofer, C.: *Armut und Zeit*, Opladen 1997
- Stroebe, W.: *Sozialpsychologie*, Berlin 1992
- Stumpfögger, N. / U. Wiethoff: *Armutsverwaltung*, Berlin 1989
- Tilman, J.: *Sozialisierungstheorien*, Frankfurt 1989
- Tuori, K. (ed): *Law and power*, Liverpool 1997
- Tyler, T.: *Why Citizens obey the Law: Procedural Justice, Legitimacy and Compliance*, New Haven 1990
- Visser, J.: *How to Improve Responsiveness of Social Services at the Local Level*; in: H.-J. Schulze / W. Wirth (eds): *Who Cares? Social Service Organizations and their Users*, New York 1996, S. 76 ff.
- Vobruba, G.: *Die Faktizität der Geltung. Gerechtigkeit im sozialpolitischen Umbau-Diskurs*; in: L. Clausen (Hrsg): *Gesellschaften im Umbruch*, Frankfurt 1996, S. 963 ff.
- Wallner, S.: *Verarmungsrisiken im Wohlfahrtsstaat. Situationsanalyse und Problemerkatalog zur sozialen Lage in Österreich*, working paper der Raab-Stiftung, Wien 1995
- ders.: *Verarmungsrisiken im Wohlfahrtsstaat II: Leben am Rande des Sozialsystems. Die Klientinnen und Klienten der Sozialberatungsstellen der Caritas Österreich*, hektographiert, Wien 1999
- Wenzel, A.: *Verstehen und Verständigung in Gesprächen am Sozialamt. Eine empirische Untersuchung*, Tübingen 1984
- Wiendick, G.: *Arbeits- und Organisationspsychologie*, München 1994
- Wilding, P.: *Welfare and Ideology*, London 1994
- Wolffers, F.: *Grundriß des Sozialhilferechts. Eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen*, Bern 1993